

Sind Werkstudenten Mitglieder der Arbeitskammer des Saarlandes?

- Werkstudenten, die während der Dauer ihres Studiums als ordentlich Studierende in einer Hochschule oder in einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben und gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, sind beitragsfreie Mitglieder der Arbeitskammer des Saarlandes, wenn sie den größeren Teil ihrer Zeit und Arbeitskraft für das Studium aufwenden. Das Studium muss der Schwerpunkt der Arbeitsleistung und der Studentenjob darf nur eine Nebensache sein. Das heißt: Während der Vorlesungszeit darf der Student grundsätzlich nur maximal 20 Stunden in der Woche arbeiten.
- Studenten, die auf Grund ihrer Beschäftigungssituation der Sozialversicherungspflicht unterliegen (mehr als 20 Stunden in der Woche während der Vorlesungszeit arbeiten), sind beitragspflichtige Mitglieder in der Arbeitskammer des Saarlandes. Teilnehmer in sog. dualer Ausbildung sind Mitglieder der Arbeitskammer des Saarlandes.

Wen bezeichnet man als Werkstudent und was meint man mit Werkstudentenprivileg?

Ordentlich Studierende, die während der Dauer ihres Studiums eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben, sind in dieser Beschäftigung grundsätzlich versicherungsfrei in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung.

Diese Versicherungsfreiheit nennt man Werkstudentenprivileg. Versicherungspflicht besteht nur in der Rentenversicherung.

Werkstudenten werden im Meldeverfahren mit der Personengruppe 106 gekennzeichnet. Der Versicherungsschutz der Studenten ist über ihre studentische Krankenversicherung oder eine kostenfreie Familienversicherung gewährleistet, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für das Werkstudentenprivileg in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung spielt die Höhe des Arbeitsentgelts keine Rolle. Wichtig ist für die Versicherungsfreiheit der

Werkstudenten aber vor allem, dass die 20-Wochenstunden-Grenze während der Vorlesungszeit eingehalten wird.

Wann besteht bei Werkstudenten (= „ordentlich Studierende“) keine (bzw. eine eingeschränkte) Versicherungspflicht nach sozialrechtlichen Vorschriften?

Ordentlich Studierende (hierbei handelt es sich um eingeschriebene Studenten an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule, die sich überwiegend ihrem Studium widmen), üben eine Beschäftigung nur nebenbei aus.

Sie arbeiten während der Vorlesungszeit maximal 20 Stunden in der Woche. Sie gehören zum Personenkreis der ordentlich Studierenden, wenn eine wissenschaftliche Ausbildung in einem geordneten Studien- oder Ausbildungsgang erfolgt und sich der Student einer mit dem Studium in Verbindung stehenden oder darauf aufbauenden Ausbildungsregelung unterwirft.

Als ordentlich Studierende gelten auch:

- Studenten, die nach Beendigung eines Studiums ein weiteres Studium als Aufbau- oder Zweitstudium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt.
- Freiwillige Examenswiederholer
- Studierende an Fernuniversitäten, die nachweisen, dass sie ihr Studium als Vollzeitstudium ausüben

Dagegen gelten sozialversicherungsrechtlich nicht als „ordentlich Studierende“:

- Teilnehmer an dualen Studiengängen.
- Teilnehmer an Studienkollegs zum Erwerb der deutschen Sprache oder als Vorbereitung auf das Studium.
- Gasthörer an Universitäten.
- Doktoranden.
- Studierende, die nach einem abgeschlossenen Studium lediglich ein Zusatzstudium in der gleichen Fachrichtung oder ein Ergänzungsstudium machen, das nur der beruflichen Weiterbildung dient, indem eine auf den abgeschlossenen Studiengang bezogene weitere berufsbezogene (Teil-) Qualifikation vermittelt wird.

Die Versicherungsfreiheit für Werkstudenten gilt jedoch nicht in der Rentenversicherung.

Ist diese nicht gewollt, besteht die Möglichkeit der Befreiung.